



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Basel, 5. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Teilnahme der Kantone am Prämiengenehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Beurteilung der Revision

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Stossrichtung der vorgeschlagenen Anpassungen des KVAG. Dabei ist er mit der vorgesehenen Anpassung von Art. 16 Abs. 6 KVAG gemäss den Erwägungen in Kap. 2.1 weitgehend einverstanden.

Nicht einverstanden ist Basel-Stadt jedoch mit der vorgesehenen Fassung von Art. 18 KVAG, da diese je nach Prämienverbilligungssituation der Versicherten und Prämienverbilligungssystem der Kantone zu einer Benachteiligung der Kantone führen kann. So stellt er dazu die im Kap. 2.2 aufgeführten Anträge.

2. Änderungswünsche und -anträge

2.1 Zu Art. 16 Abs. 6 erster Satz KVAG

Gemäss den geltenden Regelungen des KVAG werden die Kantone nur über die Kostenschätzungen, nicht aber über die Prämieeingaben der Versicherer informiert. Neu ist vorgesehen, dass die Kantone auch zu den Prämieeingaben Stellungnahmen an die Aufsichtsbehörde abgeben können. Da die Prämien eine direkte Folge der Kosten sind, stärkt die geplante neue Regelung die Beteiligung der Kantone am Prämiengenehmigungsverfahren und wird somit als neues Instrument positiv begrüsst. Damit wird auch dem grundsätzlichen Anliegen der von beiden Kammern angenommenen Motion Lombardi (19.4180) sowie den inhaltlich damit korrespondierenden Standesinitiativen entsprochen (20.300, 20.304, 20.330, 20.333, 21.300 und 21.323).

Wir beantragen jedoch zusätzlich die Möglichkeit einer Stellungnahme gegenüber den Versicherten und beantragen folgende Ergänzung von Art. 16 Abs. 6 erster Satz KVAG:

«Vor der Genehmigung des Prämientarifs können die Kantone zu den für ihren Kanton geschätzten Kosten und zu den für ihren Kanton vorgesehenen Prämientarifen gegenüber den Versicherten und der Aufsichtsbehörde Stellung nehmen; das Genehmigungsverfahren darf dadurch nicht verzögert werden. ...»

Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat der Kanton Basel-Stadt bei Unklarheiten die einzelnen Versicherer bisher nicht direkt kontaktiert. Diese Möglichkeit will er im KVAG verankert haben.

2.2 Zu Art. 18 KVAG

Gemäss Art. 17 und 18 KVAG wird heute der Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen der versicherten Person gewährt. Er wird in einem speziellen Verfahren auf der Grundlage der tatsächlichen Kostensituation von den Aufsichtsbehörden genehmigt. Neu soll eine Rückerstattung an die Kantone eingeführt werden, wenn die Prämienverbilligung gemäss Art. 65 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) die Prämien vollständig abdeckt. Angesichts der unterschiedlichen Prämienverbilligungssysteme der Kantone¹ sind die jetzt im Erläuternden Bericht geäusserten Bedenken gegen eine Rückerstattung bei nicht vollständiger Prämienabdeckung nicht schlüssig: In vielen Kantonen werden, je nach wirtschaftlicher Situation der Versicherten, nur Teilverbilligungen gewährt, oder die Verbilligung wird nicht während des ganzen Jahres geleistet. Somit würden Kantone wie Basel-Stadt mit abgestuften Prämienverbilligungssystemen unverhältnismässig wenig von der vorgesehenen Anpassung profitieren, obwohl unser Kanton sich für die Prämienverbilligung finanziell stark engagiert. Mit dem jetzigen Vorschlag käme es nur bei einer Minderheit von Ergänzungsleistungen beziehenden Personen mit Prämien unter der Durchschnittsprämie zur Übernahme der ganzen Prämie und damit zu einer Rückerstattung an den Kanton - nicht aber bei der grossen Mehrheit von Personen mit Ergänzungsleistungen und individuellen Prämienverbilligungen. Der jetzige Vorschlag führt zu einer systematischen Benachteiligung von Kantonen wie Basel-Stadt.

Wir beantragen, dass alle gewährten Prämienverbilligungen berücksichtigt werden. Art. 18 Abs. 2 KVAG ist wie folgt zu ergänzen:

«Ist die Prämie vollständig oder teilweise durch die Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG gedeckt, so werden die zu hohen Prämieinnahmen dem Kanton rückerstattet, in dem die versicherte Person am 1. Januar des betreffenden Jahres ihren Wohnsitz hat. Übersteigt die Rückerstattung den Betrag, welchen der Kanton der versicherten Person als Prämienverbilligung gewährt hat, bezahlt der Versicherer die Differenz an die versicherte Person.»

¹ Vgl. GDK-Übersicht der kantonalen Prämienverbilligungssysteme: <https://www.gdk-cds.ch/de/krankenversicherung/praemienverbilligung/kantonale-praemienverbilligungssysteme>

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge. Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin